

► Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses

BGH gläubigerfreundlich

| Oft füllen Schuldner die Vermögensverzeichnisse nicht, lückenhaft oder widersprüchlich aus. Gläubiger haben aber einen Anspruch auf Nachbesserung, wenn ein solches Verzeichnis vorliegt (BGH VE 16, 136; VE 11, 96). Jetzt hat der BGH – gläubigerfreundlich – nachgelegt. |

Der BGH entschied: Dem Verlangen des Gläubigers auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses können nur solche Angaben entgegengehalten werden, die im Vermögensverzeichnis dokumentiert sind. Auf nicht im Vermögensverzeichnis angeführte Angaben des Schuldners, die sich nur aus einer dienstlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers ergeben, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (15.12.16, I ZB 54/16, Abruf-Nr. 193202).

Wichtig | Wie im Fall des BGH spielt für Gläubiger u. a. die Frage 18 im Vermögensverzeichnis zu „Ansprüchen aus Pacht-, Miet- und Leasingverträgen, auch Untermiete und Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Mietkautionen“ eine wichtige Rolle. Hier werden oft keine Angaben gemacht. Zugleich erteilen Schuldner bei Frage 11 „monatliche Einkünfte“ häufig die Auskunft, vom Jobcenter Sozialgeld/Grundsicherung zu erhalten. Dabei wird immer wieder angegeben, ein Teil des Sozialgelds werde direkt vom Amt an den Vermieter bezahlt. Frage Nr. 19 nach „sonstigen Forderungen“ wird dann verneint. Der BGH: Aus einer solchen Beantwortung der Frage 11 ergibt sich, dass der Schuldner einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Wird dann Frage 18 nicht beantwortet, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Nachbesserung vor.

► Rechtsnachfolge

Konkurrieren mehrere Gläubiger um Klausel, gilt das Prioritätsprinzip

| Gelegentlich ist bei einer Rechtsnachfolge unklar, wem die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist. Der BGH hat jetzt entschieden: Dem Rechtsnachfolger eines Gläubigers steht die Rechtsnachfolgeklausel zu, wenn der alte Gläubiger nicht seinerseits eine vollstreckbare Ausfertigung beansprucht. Ist dies unklar, wird die Klausel nach dem Prioritätsprinzip erteilt. |

Der Kläger hatte als Insolvenzverwalter einen nach Rechtshängigkeit abgetretenen Anspruch des Insolvenzschuldners einklagt. Dadurch hatte er zweifacher als Prozessstandschafter gehandelt. Einerseits war er dies als Partei kraft Amtes für den Insolvenzschuldner. Mit Blick auf den neuen Gläubiger (Zessionar) lag andererseits gesetzliche Prozessstandschaft nach § 265 Abs. 2 ZPO vor. Als Partei kraft Amtes hat der Kläger Anspruch darauf, die Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO erteilt zu bekommen. Bedeutsam ist die Entscheidung im Fall einer Abtretung des streitbefangenen Anspruchs nach Rechtshängigkeit (§ 265 Abs. 2 S. 1 ZPO). Hier wirkt das Urteil nach § 325 ZPO für und gegen den Rechtsnachfolger. Folge: Diesem steht ein Recht auf die Vollstreckungsklausel zu, wenn nicht der alte Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung beansprucht und der Schuldner daher nicht der Gefahr der Doppelvollstreckung ausgesetzt ist. Deshalb gilt bei konkurrierenden Gläubigern, dass die Klausel nach dem Prioritätsprinzip erteilt werden muss.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 193202

Typische Antworten,
die zur Nachbesserung
berechtigen

Abtretung nach
Rechtshängigkeit

Der BGH betont: Die gesetzliche Prozessstandschaft infolge Abtretung des klageweise geltend gemachten Anspruchs nach Rechtshängigkeit nach § 265 Abs. 2 ZPO ändert die vollstreckungsrechtliche Lage ebenso wenig, wie die während des Prozesses erfolgende Abtretung durch den ursprünglichen Anspruchsinhaber (2.2.17, I ZR 146/16, Abruf-Nr. 191962): Diesem ist die Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 725 ZPO auf seinen Antrag auch zu erteilen, wenn der zu vollstreckende Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist. Er behält das Recht zur Vollstreckung, bis es aufgrund einer Klauselerteilung an den neuen Gläubiger auf diesen übergegangen oder die Vollstreckung durch den ursprünglichen Gläubiger nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt worden ist.

Der Schuldner ist vor einer mehrfachen Vollstreckung durch mehrere Gläubiger hinreichend geschützt. Denn er erhält, sofern der neue Gläubiger eine Vollstreckungsklausel beantragt, ohne die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückzugeben, im Erteilungsverfahren rechtliches Gehör (§ 733 Abs. 1 ZPO). Er kann damit seine berechtigten Interessen im Klauselerteilungsverfahren oder mit den Rechtsbehelfen nach §§ 767, 768 ZPO wahren.

► IWW-Webinare

Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick

| Auch im dritten Quartal 2017 bietet Ihnen das IWW Institut wieder die Möglichkeit, sich bequem und kompetent fortzubilden: |

■ Übersicht

Datum	Webinare/Themen
30.6.17	IWW-Webinare Mietrecht* Bei Mietrechts- und WEG-Mandaten immer auf dem neuesten Stand Referent: RiOLG Günther Geldmacher und RA Dr. Rainer Burbulla
3.7.17	IWW-Webinare Anwaltsvergütung Komplexe Mandate erfolgreich bearbeiten Schwerpunktthema: Neues zur Abrechnung in Familiensachen Referent: RA Norbert Schneider
11.7.17	IWW-Webinare Vollstreckungsrecht Gläubiger erfolgreich vertreten Schwerpunktthema: Pfändung im digitalen Zeitalter Referent: Dieter Schüll
14.7.17	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: RA Joachim Otting
8.8.17	IWW-Webinare Inkasso und Insolvenzrecht* Erfolgreiches Forderungsmanagement Referent: Stefan Lissner
5.9.17	IWW-Webinare Erbrecht effektiv* Sensible Mandate souverän führen Referent: RA Holger Siebert
12.9.17	IWW-Webinare Familienrecht kompakt* Komplexe Mandate erfolgreich bearbeiten Referent: RiOLG Eva Bode

Nähere Informationen finden Sie unter www.seminare.iww.de/programm/recht.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de
Abruf-Nr. 191962

Schuldner ist
ausreichend
geschützt



SEMINAR
IWW-Webinare

Alle Webinare mit *
sind FAO-geeignet

Top-Thema